

LF3-A-91/178-2005

Novelle des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes

Synopse

Zusammenstellung der im Laufe des Begutachtungsverfahrens eingelangten
Stellungnahmen zu dem versendeten Gesetzestext

Allgemeiner Teil:

Die beabsichtigte Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und
Siedlungsgesetzes wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund vertreten durch den Verband NÖ
Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund vertreten durch den Verband
Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund-Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ
Landesregierung
7. die NÖ Landeslandwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
8. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
9. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrngasse 10, 1014 Wien
10. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
11. die Abteilung Agrarrecht
12. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
13. die Abteilung Forstwirtschaft
14. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
15. die Abteilung Güterwege

16. die Abteilung Finanzen

Besonderer Teil

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gibt zu dem mit Schreiben vom 16. August 2005, Zl. LF3-A-6/517-2005, unter anderem an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelten Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes folgende zusammenfassende Stellungnahme ab:

Der vorliegende Entwurf gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.“

2. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP

„Zu dem uns übermittelten Gesetzesentwurf zu ob. Betreff besteht seitens unseres Verbandes kein Einwand.“

3. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. Entgegen Punkt 4.1 der Legistischen Richtlinien 1987 wurde keine Vorbegutachtung durchgeführt.

2. Zum Titel und Einleitungssatz:

Sowohl im Gesetzestitel als auch im Einleitungssatz wäre das Wort „Landwirtschaftlichen“ bzw. „Landwirtschaftliche“ klein zu schreiben.

3. Zu Art. I Z. 1:

Gemäß § 13 Abs. 3 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes werden die Mitglieder des Kuratoriums von den

Landtagsklubs vorgeschlagen.

Daher sollte in § 14 Abs. 2 (neu) nicht von dem von der Partei vorgeschlagenen Ersatzmitglied sondern von dem vom Landtagsklub vorgeschlagenen Ersatzmitglied gesprochen werden.

4. Zu Artikel II:

Der Artikel „Der“ kann entfallen.

5. Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre das Wort „Landwirtschaftlichen“ klein zu schreiben.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen kann der Punkt nach dem Zitat des § 14 entfallen.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst ist Folgendes auszuführen:

Sämtlichen Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde entsprochen.

4. Landwirtschaftskammer Niederösterreich

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes keinen Einwand.“

5. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Entwurf keine Einwände erhoben werden.“

6. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung

„Gegen den Entwurf besteht kein Einwand.

Allerdings könnte in Hinblick auf § 13 Abs. 4, wonach für jedes Mitglied in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen ist, überlegt werden, inwieweit nicht die neue Wortfolge ‚die in gleicher Weise und in gleicher Anzahl bestellen‘ entfallen könnte.

Bei Verwendung der Einzahl (wie auch in § 13 Abs. 4) könnte § 14 Abs. 2 lauten:
‚Ein Mitglied hat sich im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied, das von derselben Partei (alternativ: demselben Landtagsklub) vorgeschlagen wurde, vertreten zu lassen.‘

Jedenfalls sollte am Ende des § 14. Abs. 2 das Anführungszeichen nach dem Punkt gesetzt werden.“

Zur Stellungnahme der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung ist Folgendes zu bemerken:

§13 Abs. 4 regelt die grundsätzliche Zusammensetzung des Kuratoriums. Obwohl bereits dort festgelegt wird, dass in gleicher Weise für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen ist, sollte dieser Grundsatz auch bei jener Bestimmung, die die Vertretungsregelung enthält, angeführt werden.

Der weiteren Anregung wurde entsprochen.

7. Abteilung Veterinärangelegenheiten

„Von der Abteilung Veterinärangelegenheiten besteht gegen den Entwurf für eine Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes kein Einwand.“